



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Justizausschuss des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
13280.0050/1-L1.3/2017

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
MagMM

Klappe (DW) Fax (DW)  
39179

Datum  
03.05.2017

**Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzverordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung.

Die begleitenden Materialien zum Gesetzesentwurf führen ausführlich aus, wie es zur aktuellen Rechtslage gekommen ist und worin in der Praxis die Probleme bestehen. So wird unter anderem ausgeführt, dass eine Restschuldbefreiung einkommensschwachen SchuldnerInnen nicht immer offen steht. Sie können zwar eine Verringerung der Schuldenbelastung durch Abschluss eines Zahlungsplans mit Zustimmung der GläubigerInnen erreichen. Gelingt dies jedoch nicht, ist eine Entschuldung im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens oft aussichtslos, weil die SchuldnerInnen binnen sieben Jahren zumindest 10% der Schulden begleichen können müssten, um eine Restschuldbefreiung zu erreichen.

Wird die 10% Quote nicht erreicht, so steht dem Schuldner zwar eine Restschuldbefreiung nach Billigkeit offen. Allerdings erfassen die Billigkeitsgründe nicht alle Situationen, in denen der/die SchuldnerIn entschuldungswürdig ist.

Schwerpunkte der Änderungen sind die Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens und der Entfall der Mindestquote von 10%.

Wir begrüßen diese Schwerpunkte ausdrücklich.

Der Entfall der derzeit im Zahlungsplan vorgesehenen Quote, bzw die Klarstellung, dass ohne pfändbares Einkommen auch keine Zahlungen angeboten werden müssen, ist eine große Erleichterung für einkommensschwache SchuldnerInnen. Auch ihnen steht somit in Hinkunft auch die Entschuldung ohne Abschöpfungsverfahren offen. Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass dem/der SchuldnerIn jedenfalls das unpfändbare Existenzminimum bleiben muss und der/die SchuldnerIn nicht von den GläubigerInnen dazu gedrängt werden soll, für deren Zustimmung zum Zahlungsplan das Existenzminimum zu unterschreiten.

Im Abschöpfungsverfahren werden derzeit Betroffene sieben Jahre lang bis zum Existenzminimum gepfändet. Eine Verkürzung dieser Frist auf drei Jahre bringt die Betroffenen schneller wieder zurück in ein Leben ohne Schulden. Dies ist aus vielerlei Gesichtspunkten zu begrüßen.

Auch den Entfall der Mindestquote im Abschöpfungsverfahren, die zur Restschuldbefreiung führt, sehen wir als sehr begrüßenswert.

In zwei Details regen wir Änderungen am Entwurf an:

Zu § 194:

Da die Frist im Abschöpfungsverfahren auf drei Jahre gekürzt wird, besteht unter Umständen zu wenig Anreiz, einen Zahlungsplan anzustreben, der sieben Jahre lang läuft. Wir regen daher an, diese Frist zu kürzen. Wir schlagen vor, den Zahlungsplan auf maximal fünf Jahre festzulegen, da dies auch der Zeitraum zur Beurteilung der Einkommenslage ist.

Zu § 198 Abs 1 Z 2:

Wir sind der Ansicht, dass die Anrechnung der Hälfte der Frist des Zahlungsplans auf das Abschöpfungsverfahren auch weiterhin gelten soll, da sich sonst Situationen ergeben könnten, in denen der/die SchuldnerIn eine sogar über die derzeitigen sieben Jahre hinausgehende Zeitspanne Zahlungen oder Abschöpfungen zu leisten hätte.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

  
Erich Foglar  
Präsident



  
Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär